

BR<sup>1</sup>

one<sup>1</sup>

SR<sup>1</sup>

WDR<sup>1</sup>

mdr

ARD<sup>1</sup>

3sat

zdf\_neo HD

hr<sup>1</sup>



ZDF

NDR<sup>1</sup>

arte

alpha<sup>1</sup>  
ARD Bildungskanal

KiKA  
von ARD und ZDF

zdf\_info HD

tagesschau<sup>1</sup> (24 HD)

rbb<sup>1</sup>

DRadio Wissen

Deutschlandradio Kultur

SWR<sup>1</sup>

Deutschlandfunk



Das Erste

Deutschlandradio

radiobremen<sup>1</sup>

phoenix  
von ARD und ZDF

# Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Vielfalt für alle!

## Warum öffentlich-rechtliches Programm?

- Sicherstellung der „Grundversorgung“: Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung
- Programmgestaltung unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Einflüssen

## Die Solidarfinanzierung durch Erhebung des Rundfunkbeitrags

- Vielfalt und Qualität für alle – das ist die Aufgabe der frei zu empfangenden Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hörfunk, Fernsehen und Internet.
- Der Rundfunkbeitrag finanziert dabei das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Basis eines solidarischen Modells.
- Solidarisch bedeutet dabei, dass alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten, damit jeder profitieren kann.
- Empfangsgeräte spielen keine Rolle mehr. Es gilt:  
Eine Wohnung – Ein Beitrag

## Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

- Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
- nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft zum Einzug des Rundfunkbeitrags
- rechtlicher Status:

„Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten“ §10 Abs. 7 Satz 1  
Rundfunkbeitragsstaatsvertrag i.V. mit § 2 der Satzung über das Verfahren zur Leistung  
der Rundfunkbeiträge

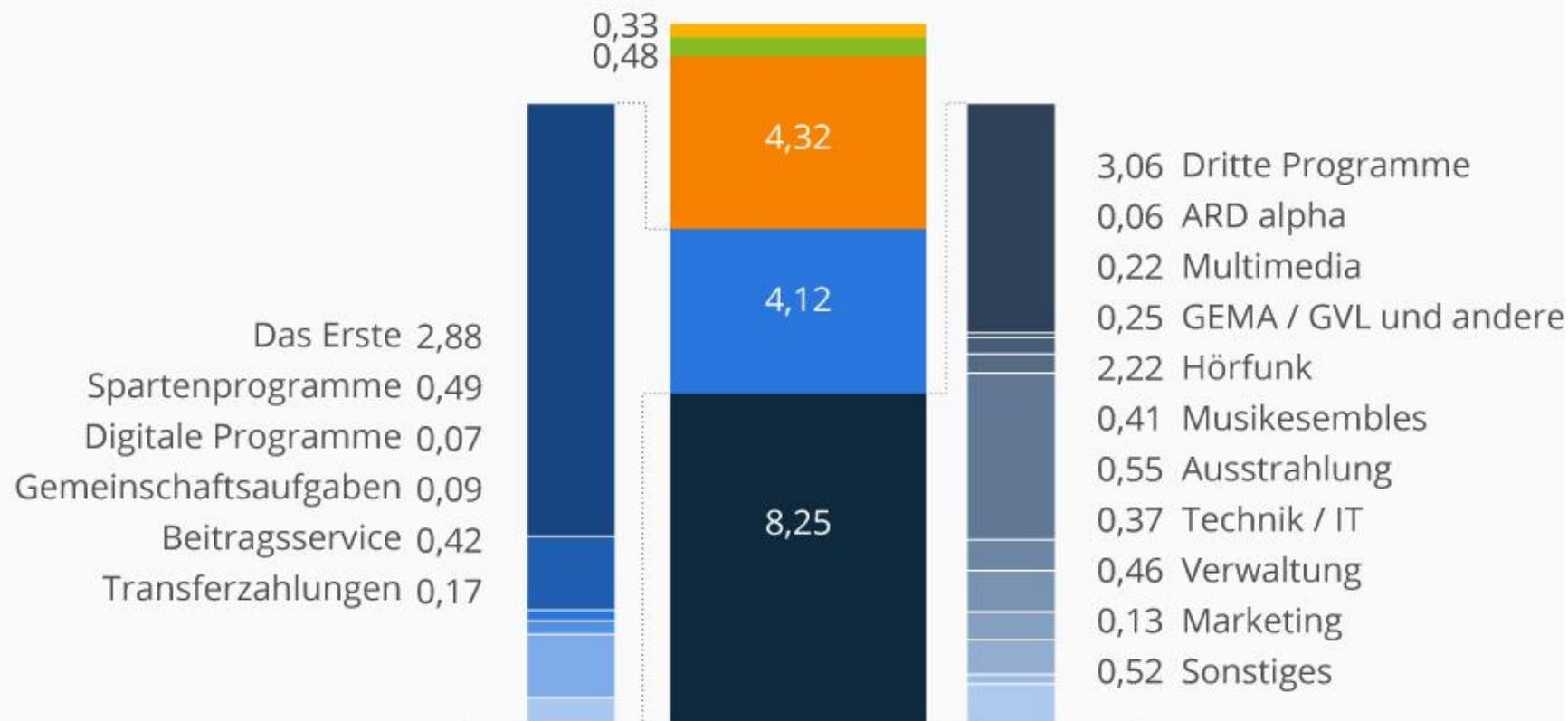


## Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Massenverfahren

Anzahl	Art
104,6 Mio.	Lastschriften
31,1 Mio.	Zahlungsaufforderungen
33,1 Mio.	Zahlungseingänge (ohne LS)
6,7 Mio.	Erinnerungen
12,7 Mio.	Festsetzungsbescheide
4,5 Mio.	Mahnungen
1,4 Mio.	Vollstreckungsersuchen
4,4 Mio.	Entgegengenommene Anrufe

*Jahreswerte am Beispiel 2015*

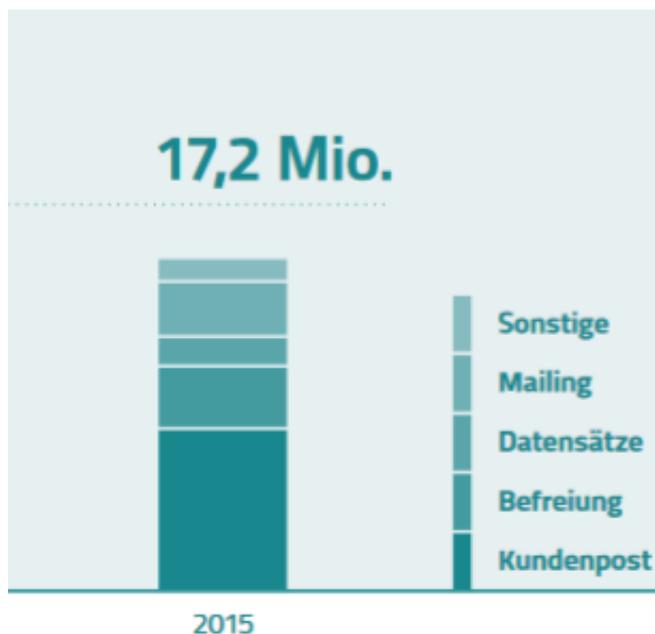
# Wohin die 17.50 € Rundfunkbeitrag fließen



## Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

### Posteingang

#### Schriftlicher Vorgangseingang



Täglich erreichen den Beitragsservice in Köln etwa:

Art	Anzahl
Briefsendungen	60.000
Faxe	5.000
E-Mails	7.000
Einschreiben/ Rückschein	4.000
Telefonate (91 % Servicegrad)	17.000

## Gesetzesgrundlage

- Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Er wurde 2011 von allen 16 Landesparlamenten verabschiedet und ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten.
- Der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde 2015 von allen Landesparlamenten verabschiedet und ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.
- Der RBStV und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag legen die Höhe und die Berechnung des Rundfunkbeitrags fest.
- Ergänzend zum RBStV besteht für jede Landesrundfunkanstalt eine Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge. Diese Satzungen wurden jeweils durch die für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörden genehmigt und in den amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht. Diese sind ebenfalls zuletzt in ihrer aktualisierten Fassung zum 01.01.2017 in Kraft getreten.



## Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

- Seit 01.01.2013 gilt für alle Bürgerinnen und Bürger: „Eine Wohnung – ein Beitrag“.
- Wie viele Personen in einer Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind, ist unerheblich.
- Der monatliche Beitrag beträgt zurzeit 17,50 € und ist jeweils in der Mitte eines Dreimonatszeitraums zu zahlen (52,50 €).
- Befreiungsmöglichkeit besteht für einen bestimmten Personenkreis, die staatliche Sozialleistungen beziehen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder BAföG). Dafür ist ein Erstantrag erforderlich.
- Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages (5,83 €) ist auf Antrag für den Personenkreis möglich, der nach der entsprechenden gesetzlichen Regelung die Voraussetzung für einen sogenannten RF-Vermerk erfüllt.
- Härtefallbefreiung

## 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag - Die wesentlichen Änderungen seit Januar 2017

- Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung oder Ermäßigung bis zu 3 Jahren
- Verlängerung der Befreiungs- und Ermäßigungszeiträume in die Zukunft
- Eine Kopie des Leistungsbescheids reicht als Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen
- Die Befreiung bzw. Ermäßigung erstreckt sich auf volljährige Kinder (bis zum 25. Lebensjahr ) des Antragsstellenden, die in der gemeinsamen Wohnung leben
- Durchführung eines weiteren Meldedatenabgleichs im Jahr 2018

## Rechtslage und aktuelle Rechtsprechung

- Rechtmäßigkeit des EMA-Meldedatenabgleichs 2013 bestätigt durch die Rechtsprechung.
- Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags ebenfalls bestätigt durch die Rechtsprechung:
  - Landesverfassungsgerichtshof Bayern (Entscheidung v. 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12)
  - Landesverfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (Urt. v. 13.05.2014 - VGH B 35/12)
  - Bundesverwaltungsgericht (z. B. Entscheidung vom 18.03.2016 - BVerwG 6 C 6.15 zum privaten Bereich und vom 07.12.2016 – BVerwG 6 C 12.15 zum nicht privaten Bereich)



## Realisierung rückständiger Forderungen säumiger Beitragszahler/innen

- Zuständigkeit der kommunalen Vollstreckungsbehörden

Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland

- Landesrundfunkanstalt als Vollstreckungsbehörde

Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen

- Finanzamt als Vollstreckungsbehörde

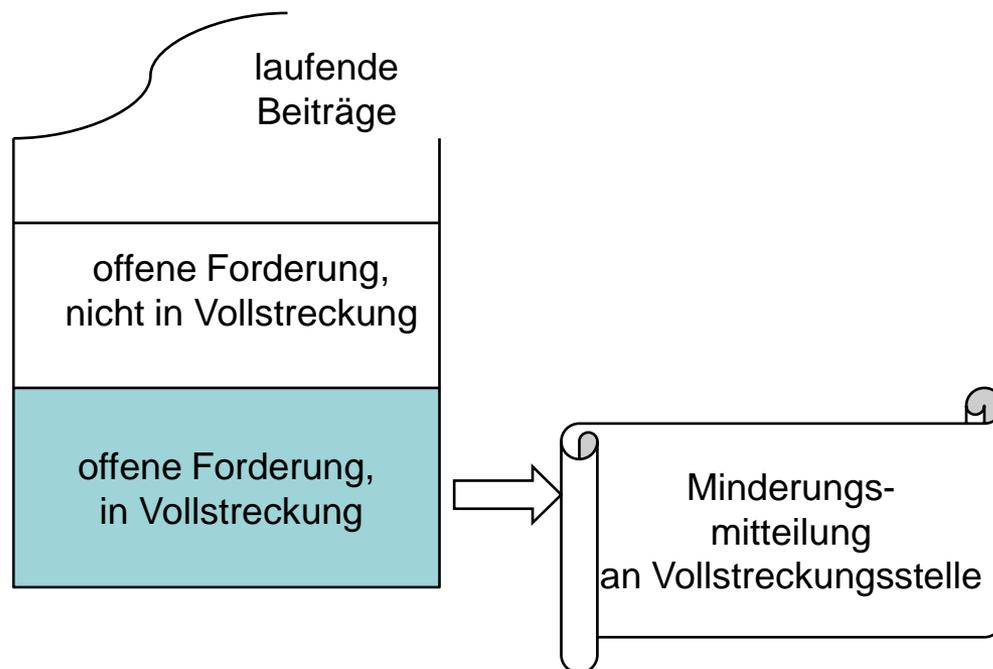
Berlin, Bremen

## Verrechnung der Zahlungen

Zahlungen werden immer zuerst auf die Kosten und dann auf die älteste Beitragsschuld verrechnet (§13 der Beitragssatzungen der Landesrundfunkanstalten), ggfs. entgegen einer vom Beitragsschuldner getroffenen Tilgungsbestimmung



jede Zahlung!



## Zahlungen während der Vollstreckung



### Zahlung von **Schuldner**

- Minderungsmitteilung an Vollstreckungsstellen
- automatisiert und unverzüglich



### Zahlung von **Vollstreckungsstelle**

- Geldeingang auf Vollstreckungsabwicklungskonto (ZBS)
- Keine Minderungsmitteilung durch ZBS



### **Ratenzahlungen**

- Wurden im Rahmen des Mahnverfahrens mehrfach angeboten.
- Werden vom Beitragsservice bei offener Vollstreckung nicht vereinbart
- Bei offener Vollstreckung wird immer an Behörde verwiesen